



Geschäftsordnung der Diözesanversammlung

zuletzt geändert und gültig seit 8. November 2025

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung der Deutschen Pfadfinder*innenschaft Sankt Georg für die Diözesanebene für die Diözesanversammlung des DPSG-Diözesanverbandes Köln.

II. Vorbereitung der Diözesanversammlung

§ 2 Tagesordnung

Der Diözesanvorstand setzt die Tagesordnung fest. Er nimmt darin Anträge auf, die gemäß Ziff. 51 bis 56 der Satzung gestellt sind.

Die Diözesanversammlung kann die Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit die Diözesanleitung ihn nicht als dringlich bezeichnet.

§ 3 Einladung

Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt in Textform. Ihr sind die Tagesordnung und nach Möglichkeit die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.

III. Vorsitz und Leitung

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz der Diözesanversammlung führt der Diözesanvorstand. Der Diözesanvorstand legt fest, welches Mitglied des Diözesanvorstands die Diözesanversammlung jeweils leitet (Versammlungsleitung). Er kann die Versammlungsleitung zeitweise an eine Moderation delegieren. Hierüber ist von der Versammlung abzustimmen.

§ 5 Leitung

Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Redner*innen ermahnen, zur Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal entweder zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung ihm das Wort entziehen.

Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober Weise die Ordnung, so kann er durch einen Beschluss der Diözesanversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung entweder für die Dauer des anstehenden Beratungspunkts oder für eine festzusetzende Zeit ausgeschlossen werden.

Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen.

IV. Anträge

§ 6 Beratung

Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Antragsteller*innen ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen.

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist zulässig.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald die Person ausgesprochen hat, die zur Zeit der Wortmeldung zur Geschäftsordnung sprach. Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein*e Redner*in hiergegen, entzieht die Versammlungsleitung ihm*ihr das Wort. Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:

- a) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- b) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
- c) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- d) Antrag auf Schluss der Redeliste,
- e) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- f) Antrag auf Vertagung,
- g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- h) Antrag auf Nichtbefassung.

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, nachdem Gelegenheit gegeben worden ist, dass je ein Mitglied der Diözesanversammlung für und gegen den Antrag sprechen kann. Gibt es keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der oben angegebenen Reihenfolge abzustimmen.

V. Abstimmung

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Diözesanversammlung und im Übrigen jederzeit auf Verlangen die Beschlussfähigkeit fest. Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Diözesanversammlung als beschlussfähig.

§ 9 Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt bei einer physisch tagenden Versammlung durch Handzeichen. Bei anderen Tagungsarten kann der Diözesanvorstand ein geeignetes Abstimmungsverfahren zur Verfügung stellen.

Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es verlangt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch die Protokollführung und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet. Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Diözesanleitung, welcher der weitestgehende Antrag ist.

VI. Wahlen

§ 10 Verlauf der Wahl

Die Leitung der Wahlen zum Diözesanvorstand obliegt dem Wahlausschuss, die Leitung aller übrigen Wahlen der Versammlungsleitung. Zum Wahlverfahren gehören

- a) das Sammeln von Wahlvorschlägen, die frei erfolgen, und die Befragung der Vorgeschlagenen, ob sie kandidieren,
- b) die Schließung der Wahlliste,
- c) die Vorstellung der Kandidierenden,
- d) die Befragung der Kandidierenden durch die Versammlung,
- e) auf Antrag eine Personalausprache,
- f) die Wahlgänge mit Feststellung des Ergebnisses und Befragung der Gewählten, ob diese die Wahl annehmen.

Wahlen werden geheim durchgeführt. Eine Personalausprache findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit der Kandidierenden statt; sowie bei der Wahl zum Diözesanvorstand in Abwesenheit der hauptberuflichen Mitarbeitenden.

VII. Protokollierung

§ 11 Protokoll

Über den Verlauf der Diözesanversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält wenigstens:

- a) Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen,
- b) Beschlüsse im Wortlaut,
- c) alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift angegebenen Erklärungen.

§ 12 Verlesung und Einspruch

Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung ist das Protokoll jederzeit zu verlesen. Wird die verlesene Fassung des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung der Protokollführung behoben, so entscheidet die Diözesanversammlung. Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu berichtigen.

§ 13 Übersendung

Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der Diözesanversammlung binnen zwölf Wochen nach Beendigung der Versammlung zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von acht Wochen nach Versand beim Diözesanvorstand gegen die versandte Fassung des Protokolls schriftlich Einspruch erhoben wird.

VIII. Wahlausschuss

§ 14 Zuständigkeit, Amtszeit, Zusammensetzung

Der Wahlausschuss wird für ein Jahr gewählt. Er bereitet alle in diesem Zeitraum anstehenden Wahlen zum Diözesanvorstand vor und führt sie durch.

Dem Wahlausschuss gehören bis zu fünf von der Versammlung gewählte Personen an. Zum Wahlausschuss gehört ferner ein Mitglied der Diözesanleitung. Die Diözesanversammlung wählt drei Ersatzmitglieder. Welches Ersatzmitglied bei einer Vakanz in den Wahlausschuss eintritt, entscheidet der Wahlausschuss.

§ 15 Berichterstattung

Der Wahlausschuss wählt eine*n Vorsitzende*n, der*die die Geschäftsführung wahrnimmt. Weiterhin legt der*die Wahlausschussvorsitzende der Diözesanversammlung einen abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses vor.

§ 16 Aufgabe

Der Wahlausschuss schreibt die Wahl aus. Er nimmt die Kandidat*innenvorschläge entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert die Vorgeschlagenen über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben. Er hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen. Um sicherzustellen, dass eine Wahl stattfinden kann, soll der Wahlausschuss selbst initiativ werden.

Der Wahlausschuss führt die Wahl nach Maßgabe von § 10 dieser Geschäftsordnung durch.

IX. Ausschüsse

§ 17 Einsetzung und Bericht

Die Diözesanversammlung entscheidet über die Bildung eines Ausschusses durch Beschluss. Über die Arbeit des Ausschusses muss auf der Diözesanversammlung Bericht abgelegt werden.

X. Schlussbestimmungen

§ 18 Auslegung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Diözesanversammlung.